

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 56/14 B

L 13 R 3164/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 R 1927/13 (SG Mannheim)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juli 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. Januar 2014 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen
und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 28.1.2014 hat es das LSG Baden-Württemberg im Überprüfungsverfahren abgelehnt, dem Kläger ausgehend von einem früheren Versicherungsfall (10.1.1990) höhere Rente wegen voller Erwerbsminderung zu gewähren.
- 2 Um die "Zulassung zur Revision" zu erreichen, hat der Kläger beim BSG privatschriftlich "Beschwerde" eingelegt und unter Vorlage der Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens "einen für das BSG zugelassenen Rechtsanwalt mit der Sache zu beauftragen".
- 3 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 Abs 1 S 1 ZPO erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, auf Antrag PKH, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Dabei kann der Senat dahinstehen lassen, ob im Fall des Klägers die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts (vgl. §§ 160, 160a SGG) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von PKH für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen möchte. Die PKH hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können und die daher ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (vgl. *Senatsbeschlüsse vom 23.2.2012 - B 5 R 38/11 BH - BeckRS 2012, 68121 RdNr 3, vom 17.3.2011 - B 5 RS 1/11 BH - BeckRS 2011, 70420 RdNr 4 und vom 23.2.2009 - B 5 R 476/08 B - BeckRS 2009, 59927 RdNr 4; BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3*). Ein solcher Fall ist hier gegeben.
- 4 Auch wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) oder einer Rechtsprechungsabweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) fehlen, könnte das angefochtene Urteil - bei der vorliegend gebotenen kursorischen Prüfung - auf einem Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG) beruhen, der ggf zu einer Aufhebung des Urteils durch Beschluss nach § 160a Abs 5 SGG und zur Zurückverweisung der Sache an das LSG führen könnte. Denn das LSG könnte das Verfahrensgrundrecht auf den gesetzlichen Richter (*Art 101 Abs 1 S 2 GG; § 202 S 1 SGG iVm § 16 S 2 GVG*) verletzt haben und deshalb bei seiner Entscheidung unrichtig besetzt gewesen sein, weil VRiLSG A. nicht an der mündlichen Verhandlung vom 28.1.2014 teilgenommen hat, obwohl er ausweislich des Aktenvermerks - ohne Datum - auf Bl 51 der Gerichtsakte am Verhandlungstag im Dienst war. Dies könnte - vorbehaltlich weiterer Ermittlungen - zur Annahme des absoluten Revisionsgrundes der vorschriftswidrigen Besetzung (§ 202 S 1 SGG iVm § 547 Nr 1 ZPO) führen.



- 5 Gleichwohl ist dem Kläger PKH zu versagen, weil nach der - verfassungsrechtlich gebilligten - ständigen Rechtsprechung aller obersten Gerichtshöfe des Bundes (*vgl die Nachweise bei BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3*) im PKH-Verfahren ein - über die unmittelbare Erfolgsaussicht des konkret angestrebten Rechtsmittels hinaus - erweiterter Beurteilungsspielraum existiert, der es erlaubt, eine öffentlich-rechtliche Unterstützung bei der Beschreitung des Rechtsweges auch dann zu verweigern, wenn der Antragsteller in der Sache letztlich ohne Erfolg bleiben muss (*BSG Beschluss vom 9.5.2007 - B 12 KR 1/07 B - Juris RdNr 3*). Die soziale Vergünstigung der PKH soll nämlich - jedenfalls primär - dazu dienen, dem mittellosen Kläger die Möglichkeit zu geben, materielle Ansprüche durchzusetzen. Zumindest bei Verfahrensfehlern ist daher grundsätzlich nicht nur auf die unmittelbare Erfolgsaussicht der beabsichtigten Beschwerde abzustellen, sondern auch darauf, ob die Rechtsverfolgung insgesamt Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (*vgl BSG Beschlüsse vom 23.1.1998 - B 13 RJ 261/97 B - Juris RdNr 8 und vom 9.5.2007 - B 12 KR 1/07 B - Juris RdNr 3*).
- 6 Soweit der 1. Senat des BSG (*SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 4 f*) bei Vorliegen eines besonders schweren Verfahrensfehlers eine Ausnahme von diesem Grundsatz für geboten hält, gilt auch dies jedenfalls dann nicht, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung in der Sache offensichtlich haltlos, mithin mutwillig ist. Die Rechtsverfolgung ist nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 Abs 2 ZPO in seiner seit dem 1.1.2014 geltenden Fassung mutwillig, wenn ein Beteiligter, der keine PKH beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht. Diese Bestimmung ist gemäß § 40 EGZPO anzuwenden, wenn ein Beteiligter - wie hier - ab dem 1.1.2014 für einen Rechtszug PKH beantragt. In diesem Sinne haltlos und mutwillig sind absurde Klagebegehren ohne jeden Rückhalt im Gesetz, von vornherein offensichtlich unschlüssige Klagebegehren und Vorbringen, das bereits mehrmals (*zB im Rahmen von Überprüfungen nach § 44 SGB X*) erfolglos zum Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen gemacht wurde (*BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 4 f; vgl für das Absehen von der Bestellung eines besonderen Vertreters BSGE 91, 146, 150, RdNr 11 = SozR 4-1500 § 72 Nr 1*). Ein derartiger Ausnahmefall liegt hier vor.
- 7 Im Rentenerstfeststellungsverfahren ließ das SG Mannheim den Kläger durch den Arzt für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. S. , Ärztlicher Direktor und Chefarzt Allgemeinpsychiatrie und Psychotherapie I am Psychiatrischen Zentrum N. , untersuchen und begutachten. Dieser führt in seinem fachpsychiatrischen Gutachten vom 9.3.2004 aus, der Kläger könne "berufliche Tätigkeiten auf WfB-Niveau ... nur noch in einem Umfang von werktäglich unter zwei Stunden" realisieren, und zwar "praktisch seit Beginn der psychotischen Erkrankung Ende 1989/Anfang 1990". Hierauf gestützt führt das SG aus, der Kläger sei "spätestens seit dem 31.10.1990" voll erwerbsgemindert bzw erwerbsunfähig, und verurteilte die Beklagte, ihm Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 1.2.2002 zu gewähren. Soweit der Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab dem 1.1.1990 geltend gemacht hatte, wies es die Klage ab (*Urteil vom*



5.7.2004 - S 10 RJ 1510/03). Das LSG Baden-Württemberg zog im Berufungsverfahren eine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen Dr. S. vom 18.10.2004 bei, wies die Berufungen des Klägers und der Beklagten zurück und führte in den Entscheidungsgründen nichttragend aus, der Kläger sei "seit Ende 1989 bzw. seit Anfang 1990" auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr einsatzfähig; "trotz eines Leistungsfalls von Januar 1990 bzw. Oktober 1990" stehe ihm Rente wegen voller Erwerbsminderung erst ab Beginn des Antragsmonats (1.2.2002) zu (*Urteil vom 25.1.2005 - L 9 RJ 2670/04*). Die beim BSG eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde (*B 13 RJ 47/05 B*) nahm der Kläger zurück.

- 8 Die Beklagte gewährte ihm Rente wegen voller Erwerbsminderung ab dem 1.2.2002 und teilte mit, die Anspruchsvoraussetzungen seien ab dem 31.10.1990 erfüllt (*Rentenausführungsbescheid vom 15.3.2005 und Widerspruchsbescheid vom 22.6.2005*). Das SG wies die auf höhere Rente gerichtete Klage ab, ohne auf den Zeitpunkt des Versicherungsfalls einzugehen (*Gerichtsbescheid vom 7.11.2005 - S 5 R 1683/05*). Während des Berufungsverfahrens (*L 10 R 4911/05*) lehnte die Beklagte einen Überprüfungsantrag (§ 44 SGB X) des Klägers ab und merkte "nochmals" an, dass zwar der Leistungsfall am 10.1.1990 eingetreten sei, aufgrund der verspäteten Antragstellung (im Februar 2002) ein Rentenanspruch jedoch erst ab 1.2.2002 bestehe (*Bescheid vom 14.12.2005*). Im Berufungsverfahren holte das LSG eine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen Dr. S. vom 28.6.2006 ein, der "weiterhin von einem Beginn der Erwerbsunfähigkeit ab Ende 1989/Anfang 1990" ausging, aber einschränkend bemerkte, dass "als wesentliches Argument gegen diese zeitliche Einschränkung ... das Fehlen objektiver Befunde aus dem Zeitraum vor Oktober 1990" spreche. Das LSG wies die Berufung des Klägers zurück und die Klage gegen den Bescheid vom 14.12.2005 als unzulässig ab (*Urteil vom 28.9.2006*): Die Beklagte sei zutreffend "von einem Versicherungsfall im Oktober, also spätestens am 31. Oktober 1990 ausgegangen." Die Ausführungen des 9. Senats im Urteil vom 25.1.2005 "zu einem alternativen Versicherungsfall am 10. Januar 1990" seien "allein im Rahmen der Prüfung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen" erfolgt und könnten "nicht hinreichend deutlich auf die rentenrechtlichen Zeiten und damit die Rentenhöhe bezogen werden". Auch bei einer inhaltlichen Prüfung könne sich das Gericht nicht von einem Versicherungsfall vor Oktober 1990 überzeugen: Der Kläger sei am 6.10.1990 in das Psychiatrische Landeskrankenhaus W. eingeliefert worden. Frühestens im Oktober 1990 sei damit die paranoide Schizophrenie objektiv nachgewiesen. Wenn dies für die Zeit davor angenommen werden solle, begeben man sich in den Bereich der Spekulation. Zwar habe der behandelnde Arzt anlässlich der Einweisung einschlägige Symptome bereits im Januar 1990 beschrieben. Auch sei nachvollziehbar, wenn Dr. S. in seiner ergänzenden Stellungnahme für den Senat ausführe, dass sich die Erkrankung des Klägers nicht plötzlich entwickelt, sondern einen gewissen Vorlauf benötigt habe. Wie sich die Erkrankung jedoch konkret im Einzelnen entwickelt habe und - hierauf sei besonders hinzuweisen - welche konkreten Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit dies jeweils gehabt habe, sei völlig unklar. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil verwarf das BSG und lehnte es



gleichzeitig ab, ihm für das Beschwerdeverfahren PKH nebst Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, weil die Rechtsverfolgung in der Sache keine begründete Aussicht auf Erfolg habe (*Beschluss vom 27.12.2006 - B 13 R 484/06 B*).

- 9 Die Beklagte wies den Widerspruch des Klägers gegen den Überprüfungsbescheid vom 14.12.2005 zurück (*Widerspruchsbescheid vom 11.4.2007*) und das SG die dagegen erhobene Klage ab (*Urteil vom 13.3.2008 - S 3 R 1752/07*): Unter Berücksichtigung des Gutachtens von Dr. Schwarz vom 9.3.2004 und seiner gegenüber dem 9. und 10. Senat des Landessozialgerichts abgegebenen Stellungnahmen vom 18.10.2004 und 28.06.2006 sei das Gericht nicht davon überzeugt, dass die Beklagte im Bescheid vom 15.3.2005 von einem Sachverhalt ausgegangen sei, der sich als unrichtig erweise, denn der dafür erforderliche Vollbeweis des Eintritts einer vollen Erwerbsminderung beim Kläger am 10.1.1990 sei nicht erbracht. Der 10. Senat des LSG wies die Berufung ua unter Bezugnahme auf seine Ausführungen im Urteil vom 28.9.2006 zurück (*Beschluss vom 26.9.2008 - L 10 R 2996/08*). Der erkennende Senat verwarf die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Beschluss und lehnte es gleichzeitig ab, ihm für das Beschwerdeverfahren PKH zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen (*Senatsbeschluss vom 23.3.2009 - B 5 R 476/08 B*). Zur Begründung führte der Senat aus: "Auch hinsichtlich der vom Kläger begehrten Vorverlegung des Zeitpunkts des Eintritts des Versicherungsfalls auf Januar 1990 ist angesichts der wiederholten Überprüfung dieser Frage nicht ersichtlich, wie der Kläger hierbei Erfolg haben könnte. Die medizinischen Unterlagen sind in dem vorangegangenen Verfahren, das mit Urteil vom 28.9.2006 abgeschlossen wurde, gewürdigt worden".
- 10 Ein weiteres Verfahren mit demselben Begehren (Vorverlegung des Versicherungsfalls) beendete der Kläger durch Rücknahme der Berufung (*L 9 R 345/10*) am 20.11.2012. Am Folgetag beantragte er erneut, den Rentenbescheid vom 15.3.2005 zurückzunehmen und den Versicherungsfall auf den 10.1.1990 vorzuverlegen. Zugunsten-, Widerspruchs-, Klage- und Berufungsverfahren sind wiederum erfolglos geblieben (*Bescheid vom 13.12.2012 und Widerspruchsbescheid vom 13.6.2013; Gerichtsbescheid vom 25.7.2013 im Klageverfahren S 5 R 1927/13 und Urteil vom 28.1.2014 im Berufungsverfahren L 13 R 3164/13*).
- 11 Da sich somit mehrere Spruchkörper in allen drei Gerichtsinstanzen teils mehrfach mit demselben Begehren des Klägers befasst haben und - soweit hierüber tragend entschieden worden ist - stets zu demselben - für ihn negativen - Ergebnis gelangt sind, würde kein vernünftiger Rechtsuchender das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren auf eigene Kosten betreiben. Denn eine erfolgreiche Nichtzulassungsbeschwerde würde allenfalls zur Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht führen. Im wiedereröffneten Berufungsverfahren müsste das LSG einen Anspruch des Klägers auf Rücknahme des Rentenbescheids vom 15.3.2005 unter Vorverlegung des Versicherungsfalls verneinen und die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des SG Mannheim vom



25.7.2013 zurückweisen, weil der Eintritt des Versicherungsfalls am 10.1.1990 nicht - jedenfalls nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit - nachgewiesen ist, wie die Tatsacheninstanzen bereits mehrfach und auch der erkennende Senat im Beschluss vom 23.3.2009 (*B 5 R 476/08 B*) ausgeführt haben. Neue Gesichtspunkte hat der Kläger im Überprüfungsverfahren nicht ansatzweise aufgezeigt. Selbst der Sachverständige Dr. S. räumt in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 28.6.2006 ein, dass für eine Vorverlegung des Versicherungsfalls auf den 10.1.1990 objektive Befunde aus dem Zeitraum vor Oktober 1990 fehlten. Deshalb ist seine ursprüngliche Einschätzung, das Leistungsvermögen des Klägers im Erwerbsleben sei bereits "Ende 1989/Anfang 1990" aufgehoben gewesen, so stark mit Zweifeln behaftet, dass von einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit nicht mehr gesprochen werden kann. Da der Kläger somit im Berufungsverfahren erneut unterliegen würde, wären ihm seine außergerichtlichen Kosten - trotz erfolgreicher Nichtzulassungsbeschwerde - gemäß § 193 Abs 1 S 1 SGG im Endergebnis nicht zu erstatten, so dass ein Beteiligter, der die Prozesskosten selbst tragen müsste, in dieser Situation von der Einleitung eines Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde absehen würde, weil er die weitere Rechtsverfolgung unter jedem Gesichtspunkt für aussichtslos halten müsste.

- 12 Da dem Kläger PKH nicht zu bewilligen war, hat er nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO auch keinen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts.
- 13 Die von ihm persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist.
- 14 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

